

EISEN- UND HÜTTENWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT
ANDERNACH

Satzung

Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 05. März 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Grundkapital	3
§ 4 Form der Aktienurkunden	3
§ 5 Vorstand	4
§ 6 Vertretung	4
§ 7 Aufsichtsrat	4
§ 8 Vorsitzender des Aufsichtsrates	5
§ 9 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Ausschüsse	5
§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates	5
§ 11 Beschlüsse des Aufsichtsrates	6
§ 12 Zustimmung des Aufsichtsrates zu Maßnahmen des Vorstandes	6
§ 13 Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder	7
§ 14 Hauptversammlung	7
§ 15 Teilnahmebedingungen	7
§ 16 Versammlungsleitung	8
§ 17 Beschlussfassung und Wahlen	9
§ 18 Geschäftsjahr	9
§ 19 Jahresabschluss	9
§ 20 Gewinnverwendung	10
§ 21 Bekanntmachungen	10
§ 22 Fassungsänderung der Satzung	10

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:
"Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft".
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Andernach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, die Eisen, Stahl sowie andere Metalle und Werkstoffe herstellen und verarbeiten;
 - b) die Vornahme aller hiermit verbundenen Handelsgeschäfte.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie mit anderen Unternehmen Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge abschließen.

§ 3

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital beträgt 45.056.000,-- Euro (in Worten: fünfundvierzig Millionen sechshundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 17.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

§ 4

Form der Aktienurkunden

Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszustellen. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen wird die Zahl der Vorstandsmitglieder sowie der stellvertretenden Vorstandsmitglieder jeweils durch den Aufsichtsrat festgesetzt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit im Vorstand.

§ 6

Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wahl kann auch für einen kürzeren – aber für alle Mitglieder gleichen – Zeitraum erfolgen. Scheidet jedoch ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, kann eine Nachwahl stets nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgen.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederzulegen.

§ 8

Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung in einer Sitzung, die ohne besondere Einladung stattfindet, einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (2) Endet das Amt des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters vorzeitig, so ist das frei gewordene Amt alsbald neu zu besetzen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter abgegeben.

§ 9

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Diesen Ausschüssen kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch erfolgen.
- (2) An den Sitzungen des Aufsichtsrates können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung eingeladen und der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen findet § 17 Abs. 3 dieser Satzung entsprechende Anwendung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende.
- (3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe mittels elektronischer Medien oder anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. In diesem Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Zustimmung des Aufsichtsrates zu Maßnahmen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bedarf, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, der Zustimmung des Aufsichtsrates für die vom Aufsichtsrat bestimmten Arten von Geschäften.
- (2) Zustimmungspflichtig sind stets:
 - a) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten,
 - b) die Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten, insbesondere von Anleihen,
 - c) die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,

- d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, der Abschluss, die Änderung sowie die Aufhebung von Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträgen.

§ 13

Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz der aus ihrer Tätigkeit entstandenen baren Auslagen. Darüber hinaus erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§ 14

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet statt
- a) am Sitz der Gesellschaft oder
 - b) in einer anderen deutschen Stadt, deren Einwohnerzahl 50.000 übersteigt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 15 Absatz 1).

§ 15

Teilnahmebedingungen

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Vorstand ist ermächtigt - bzw. im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat - der Aufsichtsrat, in der Einberufung der Hauptversammlung eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen.

- (2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

- (3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten können der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden.

§ 16

Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder – im Falle seiner Verhinderung – einer seiner Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 17

Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt.
- (3) Wahlen finden mit einfacher Stimmenmehrheit statt. Wird diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt sich bei dieser engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Für das Geschäftsjahr 1990 besteht ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 1990 bis zum 30. September 1990.

§ 19

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht zusammen mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der nach dem Gesetz längstzulässigen Frist statt.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Verwendung des in dem Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinnes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - c) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 20

Gewinnverwendung

Der in dem festgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzgewinn ist, soweit die Hauptversammlung ihn nicht einer offenen Rücklage zuweist oder vorträgt oder eine andere Verwendung beschließt, an die Aktionäre zu verteilen.

§ 21

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 22

Fassungsänderung der Satzung

Der Aufsichtsrat kann die Fassung einzelner Bestimmungen dieser Satzung ohne Änderung ihres Inhaltes abändern.